OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450557/21/HW

Datum:
Linz, 30. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A T, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B B, x, x, gegen Spruchpunkt II. des Bescheides des Magistrates der Stadt Linz vom 12. November 2019, GZ: 0032691/2019 MDion RM, betreffend die Aussetzung der Einhebung von Abgaben

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Haftungsbescheid vom 7. Mai 2019 wird gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge auch kurz „Bf“ genannt) als ehemaligem Geschäftsführer der R P GmbH ein Haftungsbetrag in Höhe von insgesamt 1.809,28 Euro vorgeschrieben, welcher sich aus einer unberichtigt aushaftenden Kommunalsteuer für den Zeitraum 1. Jänner 2013 bis 15. Juli 2013 und im Bescheid nicht näher konkretisierten Nebengebühren zusammensetze. Dagegen erhob der Bf Beschwerde, zudem beantragte der Bf die Aussetzung der Einhebung. Mit Bescheid vom 20. August 2019 wurde dem Antrag auf Aussetzung der Einhebung stattgegeben. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 12. November 2019 wurde der Beschwerde gegen den Haftungsbescheid vom 7. Mai 2019 teilweise Folge gegeben.
Mit dem angefochtenen Bescheid vom 12. November 2019 wurde anlässlich der Beschwerdevorentscheidung in Spruchpunkt II. der Ablauf der Aussetzung verfügt.

I.2. Vom Bf wurde (gemeinsam mit dem Vorlageantrag gegen die Beschwerdevorentscheidung) eine Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des Bescheides des Magistrates der Stadt Linz vom 12. November 2019, mit welchem der Ablauf der Aussetzung verfügt wurde, eingebracht.

I.3. Die belangte Behörde legte diese Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor und führte im Vorlageschreiben aus, dass von Seiten des Bf ein Antrag gemäß § 262 Abs. 2 BAO gestellt wurde. Da die Ausführungen des Bf nicht vollkommen eindeutig waren, wurde der Bf vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich um Aufklärung ersucht und es ergibt aus ON 19, dass die Ausführungen des Bf - wie von der belangten Behörde angenommen - als Antrag gemäß § 262 Abs. 2 BAO gedacht sind. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher zur Entscheidung zuständig, auf eine mündliche Verhandlung in der gegenständlichen Sache wurde mit ON 16 verzichtet.

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt befindlichen Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 212a Abs. 5 BAO ist der Ablauf der Aussetzung unter anderem anlässlich einer über die Beschwerde ergehenden Beschwerdevorentscheidung zu verfügen. Die Abgabenbehörde ist zur Verfügung des Ablaufes der Aussetzung der Einhebung bei Vorliegen eines der Tatbestände des § 212a Abs. 5 Satz 3 BAO verpflichtet (*Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz,* BAO[3] § 212a E 88), es besteht kein Ermessen

(*Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz,* BAO[3] § 212a E 85). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist dem Gesetz auch zu entnehmen, dass eine bereits bewilligte Aussetzung der Einhebung nicht weiter gelten soll, wenn nach Ergehen einer Berufungsvorentscheidung (nunmehr Beschwerdevorentscheidung) ein Vorlageantrag gestellt wird, vielmehr sieht der Gesetzgeber in solchen Fällen ausdrücklich die Stellung eines neuerlichen Aussetzungsantrages und dessen allfällige neuerliche Bewilligung vor (*Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz,* BAO[3] § 212a E 82).

Die belangte Behörde hat daher mit Recht mit dem angefochtenen Bescheid anlässlich der Beschwerdevorentscheidung den Ablauf der Aussetzung verfügt. Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist somit als unbegründet abzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung folgt den Vorgaben der insoweit einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 31.3.1998, 93/13/0225).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung

der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger